

Mietvertrag

Dorfgemeinschaftshaus

Das Tambourcorps Oberwichterich, vertreten durch Frau Marika Wilms, Oberwichterichstr. 10, 53881 Euskirchen, Tel.: 02251/59180 (E-Mail: marika@oberwichterich.de)

nachfolgend „Vermieter“ genannt und

Mieter:

nachfolgend „Mieter“ genannt, schließen folgenden Mietvertrag.

§ 1 Termin

Das Tambourcorps Oberwichterich vermietet im Auftrag der Dorfgemeinschaft Frauenberg, Oberwichterich und Irresheim den Dorfgemeinschaftsraum, Nidegger Str. 73, 53881 Euskirchen für folgende(n) Termin(e).

§ 2 Räume

Vom Mieter können folgende Räume und deren Einrichtung genutzt werden:

- Dorfgemeinschaftsraum inkl. Vorraum
- Küche
- Toilette
- Parkplatz

Der Mieter übernimmt die Räume im gegenwärtigen Zustand; soweit ihm Mängel bekannt sind, werden diese in der Anlage, die Vertragsgegenstand ist, festgehalten.

Er ist nicht berechtigt, die Räumlichkeiten in ihrem Aussehen dauerhaft zu verändern (z.B.: durch Farbe, Änderungen an Strom- oder Wasserinstallationen).

Er haftet für jegliche Art der Beschädigung an Gebäude und Einrichtungsgegenständen.

§ 3 Miete und Kaution

1. Der Mietbetrag beträgt:

- für den ersten Tag	140,- €
- für zwei Tage (Summe)	195,- €
- für drei Tage (Summe)	220,- €
Endreinigung auf Wunsch	25,- €

Nicht im Mietpreis enthalten ist die Entsorgung von Müll und sonstigen Abfällen. Diese sind vom Mieter ordnungsgerecht zu entsorgen.

2. Kaution

Es ist eine Kaution in Höhe von 50,- € zu zahlen.

3. Bei Nichtantritt des Vertrages ist ein Mietausfall von 30 € zu entrichten.

Die Zahlung des Mietbetrages erfolgt bei Abschluss des Vertrages und beinhaltet Miete zuzüglich Kaution oder ist sofort nach Vertragsabschluss auf folgendes Konto zu überweisen: Volksbank Euskirchen, IBAN: DE 88 3826 0082 0901 0370 19, BIC: GENODED1EVB
Empfänger: Tambourcorps Oberwichterich.

§ 4 Getränke

Die Dorfgemeinschaft Frauenberg, Oberwichterich, und Irresheim hat einen Liefervertrag mit dem Getränkehandel Knein abgeschlossen. Aufgrund dieses Vertrages können Getränke nur dort bestellt werden. Die Getränke werden im Rahmen dieses Vertrages grundsätzlich ohne Zusatzkosten vor der Feier geliefert und im Anschluss wieder abgeholt. Falls die Lieferung der Getränke im Verhältnis des Verbrauchs unverhältnismäßig ist, wird sich der Getränkehandel mit dem Mieter wegen evtl. Zusatzkosten in Verbindung setzen. Eine Preisliste ist diesem Vertrag als Anlage beigefügt. Zusätzliche Stehtische, Garnituren usw. können über den Getränkehandel bezogen werden. Mietkosten hierfür können beim Getränkehandel Knein erfragt werden. Bei Benutzung der Theke mit Fassbier wird die Kohlensäure extra mit 10 € abgerechnet.

§ 5 Übergabe und Übernahme

1. Übergabe

Für den evtl. Aufbau stehen die Räume spätestens ab dem Vortag 18.00 Uhr zur Verfügung. Hierzu erhält der Mieter einen Schlüssel für alle Türen inkl. Notausgang.

2. Übernahme

Der Abbau und die Reinigung der Räume muss bis spätestens einen Tag nach dem letzten Veranstaltungstag 18.00 Uhr erfolgt sein.

Sonderregelungen können nach Vereinbarung getroffen werden und sind in der Anlage zum Vertrag schriftlich festzuhalten.

Der Vermieter ist berechtigt, eventuell entstandene Schäden mit der Kaution aufzurechnen. Die (Rest-)Kaution wird bei Rückgabe der Schlüssel in bar ausgezahlt. Schäden, die über die Höhe der Kaution hinausgehen, sind unverzüglich zu begleichen.

§ 6 Genehmigungen

Der Mieter ist verpflichtet, eventuell notwendige behördliche oder sonstige Genehmigungen für die Durchführung einer Veranstaltung in Eigenregie und auf eigene Kosten einzuholen.

§ 7 Hausrecht

Das Hausrecht steht vor, während und nach der Veranstaltung weiterhin dem Vermieter zu. Der Vermieter ist berechtigt, die Veranstaltung durch Beauftragte zu überwachen. Diese sind berechtigt und verpflichtet, bei einer Gefährdung von Personen oder dem Gebäude Hausverbote auszusprechen, die Veranstaltung zu untersagen oder sonstige geeignete Maßnahmen zu treffen.

§ 8 Haftungsausschluss

1. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die ein Mangel des Mietobjektes an Sachen des Mieters verursacht. Er haftet auch nicht, wenn der Mangel oder sein Ursprung bereits bei Abschluß des Mietvertrages vorhanden war. Soweit eine Haftung des Vermieters Verschulden voraussetzt, bleibt seine Haftung für grobe Fahrlässigkeit sowie für Vorsatz von diesem Haftungsausschluß unberührt.
2. Der Vermieter haftet nicht für Störungen der Wasser-, Gas- oder Stromversorgung, der Zentralheizung, der Entwässerung und der sonstigen Einrichtungen, soweit diese Störungen nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung seiner Pflichten durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen beruhen.
3. Bei Ausfall von Betriebs- und/oder Versorgungseinrichtungen stehen dem Mieter Ansprüche nur in Höhe der für diese Einrichtungen zu zahlenden Betriebs- und sonstigen Nebenkosten zu und zwar nur in einem dem Ausfall entsprechenden Verhältnis. Weitergehende Ansprüche des Mieters sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Ausfall auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht.
4. Der Vermieter haftet nicht für Kosten, die dem Mieter durch Umstellung der Gasversorgung, Stromart und -spannung oder Veränderungen des Wasserdruckes entstehen.
5. Es ist Sache des Mieters, sich gegen alle Beschädigungen, der eingebrachten Gegenstände zu versichern.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

1. Der Mieter wurde darauf hingewiesen, dass Freitags von 18.00 – 20.00 Uhr in den angrenzenden Räumen des Tambourcorps geprobt wird. Die durch diese Probe möglicherweise auftretende Geräuschkulisse ist Ihm bekannt wird seinerseits akzeptiert.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind in der Anlage zu fixieren.

Oberwichterich, den

Für den Vermieter:

Für den Mieter:

Anlage zum Mietvertrag „Dorfgemeinschaftshaus“

Mängel laut § 2:

Zeiträume laut § 3:

Sonstiges:

Oberwichterich, den

Für den Vermieter:

Für den Mieter: